



# Ehrenordnung

für den

Allgemeinen Deutschen Waffening



Gültig ab 15. Februar 1928  
laut einstimmigen Beschluß des Waffensudenten-  
tages 1928 zu Hannover



Dem Insp. für Prov. - Insp. n. Langenbrück in Hildesheim  
1957.  
von Dr. Karl Konrad.

G 2478

Institut für  
Hochschullehre  
Waffenkunde

Hochschule

Hannover, den 11. II. 59.

Sehr geehrter Herr

Für jeden Fall ist die A.D.W.-Ehren-  
ordnung zu beachten, da es  
sich um die Ehre der (Instituten) handelt  
nachdem es sich bei Ehrenangelegen-  
heiten auch um den Namen der  
Hochschule handelt.  
Die Lebenswürdigkeit besitzen und  
auf der nächsten Corporations-  
versammlung nachzuweisen.  
Mit corporatistischen Grundsätzen

Sehr geehrter Herr,  
mit freundlichen Grüßen  
Dr. Karl Konrad

Institut für  
Hochschullehre  
Waffenkunde

### Stück 1.

- I. Die Ehrenordnung (EO.) des Allgemeinen Deutschen Waffenringes (ADW.) gilt für die studierenden Mitglieder der dem ADW. angeschlossenen Verbände. Die örtlichen Waffenringe können ihre besonderen Verhältnisse selbständig regeln. Bei Zweifel oder bei Abweichungen entscheidet jedoch auf Verlangen einer Partei die Ehrenordnung des ADW.
- II. Gegenüber Angehörigen von Verbänden, Verbindungen oder anderen Vereinigungen, mit denen besondere Ehrenabkommen getroffen worden sind, gelten die entsprechenden Abmachungen.
- III. Die Regelung aller sonstigen Ehrenhandel ihrer Angehörigen bleibt den einzelnen Verbänden überlassen.

### Stück 2.

Die Ehrenordnung erstrebt die Regelung des Verfahrens bei Ehrenhändeln zwischen Angehörigen verschiedener Verbände des ADW.

### Stück 3.

Achtung vor der sittlichen Würde und Anerkennung der ehrenhaften Persönlichkeit in Wort, Gebärde und Handlung sind Voraussetzungen akademischer Lebensauffassung.

### Stück 4.

- I. Es bleibt im allgemeinen dem Einzelnen überlassen, zu empfinden, ob und inwieweit seine Ehre verletzt ist. Es ist jedoch Pflicht und Recht der Gemeinschaft, niemanden unter sich zu dulden, der leichtfertig die Ehre anderer verletzt oder nicht alle erforderlichen Schritte zur Wiederherstellung seiner verletzten Ehre tut.
- II. Jeder Waffenstudent hat daher für eine Verletzung der Achtung und Anerkennung der Ehre unbedingt Genugtuung zu geben und zu verlangen.

G 2478



#### Stück 5.

- I. Genugtuung wird gegeben:
  1. durch Ausgleich, das heißt durch eine freiwillige gemeinsame Erklärung beider Parteien. Sie muß stets und ausdrücklich die endgültige Erledigung des Streitfalles enthalten;
  2. durch Erklärung auf Grund ehrengerichtlicher Entscheidung;
  3. durch Zweikampf.
- II. Läßt sich ein Zweikampf nicht vermeiden, so kann trotzdem ein Teil des Ehrenhandels durch Ausgleich oder ehrengerichtliche Entscheidung erledigt werden.

#### Stück 6.

- I. Tätliche Beleidigungen und deren Androhung, Wortbeleidigungen, die unbegründet den Vorwurf der Ehrlosigkeit, Feigheit, Gemeinheit oder Roheit enthalten, sowie leichtfertige Anzweiflung der Ehrenhaftigkeit und Anrempelungen hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts unter Darlegung des vom Ehrengericht festgestellten Sachverhaltes der Verbindung des Täters mitzuteilen, da dieser lediglich der Rechtsgewalt seiner Verbindung untersteht. Die Entscheidung ist der Verbindung der Gegenpartei unverzüglich bekanntzugeben.
- II. Die Genehmigung eines Zweikampfes und eine Bestrafung wegen derselben Sache schließen sich gegenseitig nicht aus.

#### Stück 7.

##### Beauftragte

- I. Liegt eine Beleidigung vor oder ist es ungewiß, ob eine solche vorliegt, so muß der Sachverhalt innerhalb dreimal 24 Stunden durch einen Beauftragten aufgeklärt und festgestellt werden. Außer Ansatz bleiben bei dieser Fristberechnung der Tag der Beleidigung sowie Sonn- und Feiertage, nicht aber die akademischen Ferien.
- II. Befragen soll grundsätzlich ein anderer; persönlich darf nur ausnahmsweise unmittelbar nach gefallener Beleidigung befragt werden (Kartenwechsel). Jeder Verkehr zwischen Beleidigtem und Beleidiger nach der Befragung ist zu vermeiden. Während und nach der Feststellung der Namen gefallene Beleidigungen (Nachtusch) müssen sofort, spätestens im Ehrengericht auf begründetes Verlangen abgebeten werden.
- III. Die Tatsache der Befragung stellt für den Befragten niemals eine Beleidigung dar. Der Befragte muß auf jede bestimmt an

ihn gerichtete Frage eine bestimmte, unzweideutige Antwort geben. (Die Antwort, der Beleidigte könne das Verhalten des Beleidigers auffassen, wie er wolle, ist unzulässig, ebenso eine Befragung an öffentlichen Orten.) Jede bei der Befragung wissentlich falsch gemachte Angabe ist strafbar. Bei schriftlicher Befragung ist die Antwort an den Beauftragten zu richten.

- IV. Wird nicht innerhalb dreimal 24 Stunden befragt, so ist der Anspruch auf Genugtuung grundsätzlich verwirkt. Trotzdem darf auch in diesem Falle durch den Beleidiger weder das Verlangen auf Genugtuung zurückgewiesen, noch die Ladung vor ein Schiedsgericht abgelehnt werden. Ob der Beleidigte noch Anspruch auf Genugtuung für die vorliegende Beleidigung hat, entscheidet nur das Ehrengericht.
- V. Namensverweigerung bei der Befragung gilt als Verweigerung der Genugtuung, wenn ein Ehrengericht dies ausdrücklich feststellt.

#### Stück 8.

- I. Ist der Ehrenhandel durch Befragen des Beleidigers nicht erledigt worden, so ist durch einen Beauftragten um Benennung des gegnerischen Beauftragten zu bitten. Die weiteren Verhandlungen sind im allgemeinen durch Beauftragte zu führen. Vornehmste Aufgabe der Beauftragten ist es, einen Ausgleich zu finden. (Stück 5, 1.)
- II. Auftreten und Empfang der Beauftragten hat den Pflichten der Höflichkeit zu entsprechen. Beleidigungen von ihnen und gegen sie sind auf Verlangen sofort abzubitten; im Streit- und Zweifelsfalle entscheidet das Ehrengericht.
- III. Ehrenhandel, die nicht durch die Beauftragten beigelegt werden konnten, sind unverzüglich einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Vor der Beendigung dieses Schiedsgerichtes darf eine Forderung auf Genugtuung mit der Waffe nicht überbracht werden. Zuwiderhandlungen sind von der zuständigen Stelle (Verbindung oder Verband) zu unterbinden.

#### Stück 9.

- I. Der Beauftragte des Beleidigten hat den Beleidiger durch dessen Beauftragten binnen 3×24 Stunden zur weiteren Verhandlung der Angelegenheit vor ein Schiedsgericht zu laden.
- II. Der Beleidigte bestimmt Ort und Zeit für das Schiedsgericht.
- III. Als Beleidigter ist der zu betrachten, der zuerst beleidigt worden ist.

Ladung  
vor das  
Schiedsgericht



- IV. Gelingt es den Beauftragten nicht, festzustellen, wer als der Beleidigte anzusehen ist, so gilt als Beleidigter im Sinne dieser Vorschrift, wer zuerst befragt hat. Das Schiedsgericht kann eine abweichende Feststellung treffen; diese Entscheidung ist endgültig. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist gegebenenfalls dieser Entscheidung anzupassen.
- V. Die Ladung wird mündlich oder, wenn dies nicht möglich, durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein überbracht.
- VI. Ablehnung oder unbegründetes Nichtbefolgen der Ladung vor ein Schiedsgericht gilt als Verweigerung der Genugtuung.

#### Stück 10.

- I. Das Schiedsgericht soll spätestens innerhalb dreimal 24 Stunden nach Zustellung der Ladung zusammentreten.
- II. Kann die Einberufungsfrist aus triftigen Gründen nicht innegehalten werden, so hat der bestellte Vorsitzende des Schiedsgerichtes einen Tag zu bestimmen, an dem beide Parteien erscheinen können.
- III. Bestehen vom Schiedsgericht als stichhaltig anerkannte Gründe, die das Erscheinen eines der Gegner für längere Zeit unmöglich machen, so kann das Schiedsgericht ihn vom Erscheinen entbinden.
- IV. Sind beide Parteien in der gleichen Hochschulstadt eingeschrieben, so muß das Schiedsgericht dort abgehalten werden; Ausnahmen sind nur mit beiderseitigem Einverständnis zulässig.
- V. Erscheinen eine Partei oder ihre Schiedsrichter nicht rechtzeitig zur Verhandlung, so braucht die andere Partei nicht länger als eine halbe Stunde zu warten. Die Untersuchung der Gründe für die Versäumnis liegt dem später verhandelnden Schiedsgerichte ob; diesem steht das Recht zu, der Verbindung des Säumigen Mitteilung zu machen.

#### Stück 11.

##### Aufgabe des Schiedsgerichtes

- I. In der Erkenntnis seiner Verantwortung vor den Parteien und der Gemeinschaft ist es die vornehmste Aufgabe des Schiedsgerichtes, klärend und ausgleichend zu wirken.
- II. Das Schiedsgericht hat daher einen gütlichen Ausgleich zwischen den Parteien anzustreben und insbesondere alle Umstände, die den Anlaß zu dem Ehrenhandel in milderem Lichte erscheinen lassen, in diesem Sinne zu verwerten.

#### Stück 12.

- I. Die Schiedsrichter sind unverletzlich, sie dürfen nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

- II. Beleidigungen, die im Schiedsgericht fallen, müssen sofort abgebeten werden.
- III. Die Abstimmungen des Schiedsgerichtes sind mündlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### Stück 13.

- I. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus 5—7 Schiedsrichtern, nämlich dem Vorsitzenden, bei keinem der beteiligten Verbände angehören darf und Akt. oder Inaktiver sein muß, je 2—3 Schiedsrichtern beider Parteien und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer. Den Vorsitzenden und den Schriftführer bestimmt die Partei des Beleidigten. Auf jeder Seite sind nur soviel Schiedsrichter stimmberechtigt, als von der schwächer vertretenen Partei anwesend sind. Die Zahl der teilnehmenden Schiedsrichter ist der Gegenpartei wenigstens 24 Stunden vor Zusammentritt des Schiedsgerichtes bekanntzugeben.
- II. Die Schiedsrichter sollen Inaktive oder Alte Herren sein. Aktive sind vor Beendigung des dritten Semesters als Schiedsrichter nicht zugelassen. Die Ernennung der Beauftragten zu Schiedsrichtern ist erwünscht.
- III. Steht einer der Gegner im Berufsleben oder liegen Familienbeleidigungen vor, so müssen der Vorsitzende und je ein Schiedsrichter beider Parteien Alte Herren sein.
- IV. Bei Ehrenhändeln einer Verbindung darf nur ein Schiedsrichter Mitglied der beteiligten Verbindung sein. Das Gleiche gilt sinngemäß für Ehrenhandel eines Ortsverbandes.

##### Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

#### Stück 14.

- I. Die Niederschrift hat die Namen der Schiedsrichter und der Parteien, Ort und Zeit, Gang und Ergebnis der Verhandlung des Schiedsgerichtes, insbesondere eine genaue Darstellung des Tatbestandes zu enthalten. Sie ist vor Abschluß der Verhandlung zu verlesen und von den Schiedsrichtern durch Unterschrift zu genehmigen.
- II. Vertagt das Schiedsgericht seine Verhandlung, so hat der Vorsitzende die Niederschrift zunächst in Verwahrung zu nehmen.
- III. Die Niederschrift ist nach Schluß der Verhandlung der Partei des Beleidigten zur Aufbewahrung bzw. Übergabe an den Vorsitzenden eines späteren Ehrengerichtes auszuhändigen.

##### Niederschrift des Schiedsgerichtes



- IV. Vor Abschluß der Verhandlung hat das Schiedsgericht zu beschließen und schriftlich festzulegen, ob und inwieweit Stillschweigen zu wahren ist. Diese Verpflichtung gilt für die Parteien nicht den Stellen gegenüber, deren Ehrengerichtsbarkeit sie unterstehen. Diese Stellen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen gemachten Mitteilungen verpflichtet.

#### Stück 15.

##### Schriftsätze der Parteien

- I. Beide Parteien haben dem Schiedsgericht eine schriftliche Darstellung des Sachverhalts einzureichen. Diese muß die ehrenwörtliche Versicherung enthalten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.
- II. Alle dem Schiedsgerichte eingereichten Schriftsätze sollen nur den reinen Sachverhalt wiedergeben. Etwaige Zeugen sind namhaft zu machen, beweisdienliche Urkunden sind beizulegen.
- III. Enthalten die Schriftsätze oder spätere mündliche Ausführungen Beleidigungen oder unpassende Äußerungen, die über den Rahmen sachlicher Darstellung hinausgehen, so hat das Schiedsgericht die Zurücknahme der Beleidigung in angemessener Form anzuordnen.

#### Stück 16.

##### Zeugen

- I. Zeugen sind von den Parteien zu laden; Aussagen von Zeugen, die am Erscheinen verhindert sind, sind schriftlich zur Verhandlung beizubringen.
- II. Jedes dieser Ehrenordnung unterstehende Mitglied eines dem A.D.W. angeschlossenen Verbandes unterliegt dem Zeugniszwang, falls das Schiedsgericht die Aussage verlangt.
- III. Zeugen werden auf Ehrenwort verpflichtet, ihre Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen; ihre Aussagen dürfen nicht zum Anlaß eines Ehrenhandels gemacht werden.

#### Stück 17.

##### Gang der Verhandlung des Schiedsgerichtes

- I. Nach Eröffnung des Schiedsgerichtes hat der Vorsitzer in Abwesenheit der Parteien die Stücke 3, 4, 11 und 18 dieser Ehrenordnung zu verlesen. Er verpflichtet sodann die Schiedsrichter und sich selbst auf Ehrenwort, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.
- II. Die Schriftsätze der Parteien sind zunächst in deren Abwesenheit, der von dem Beleidigten eingereichte zuerst, zu verlesen. Sodann haben die Parteien — jede in Abwesenheit der anderen — ihre Angaben über den Tatbestand zu machen. Auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder auf Verlangen einer Partei müssen die Schriftsätze und Angaben des einen Gegners dem

anderen vorgelesen werden. Bestehen Unklarheiten oder Widersprüche, so können die beiden Gegner, ebenso die Zeugen, gegenübergestellt werden.

- III. Entstehen während der Verhandlung Zweifel an der Genugtuungsfähigkeit eines Beteiligten, so hat sich das Schiedsgericht bis zum rechtskräftigen Entscheid der für diesen zuständigen Stelle zu vertagen, welche ihren Entscheid dem Vorsitzer des Schiedsgerichtes unverzüglich mitzuteilen hat.

- IV. Nach Klarstellung des Sachverhaltes hat das Schiedsgericht nach eingehender Beratung festzustellen, ob eine Beleidigung vorliegt. Wird diese Frage bejaht, so hat es gemäß Stück 11 den Parteien eindringlich Ausgleichsvorschläge zu machen.

- V. Werden die Ausgleichsvorschläge von einer Partei abgelehnt, so stellt das Schiedsgericht fest, daß der Ehrenhandel durch Ausgleich nicht beigelegt werden konnte. Die Verhandlung des Schiedsgerichtes ist alsdann zu schließen.

#### Stück 18.

Das Schiedsgericht ist befugt festzustellen:

1. daß eine Beleidigung nicht vorliegt; diese Feststellung ist endgültig;
2. daß eine Beleidigung vorliegt;
3. daß der Streitfall in freier Vereinbarung beider Parteien durch Ausgleich erledigt ist;
4. daß ein Ausgleich nicht erzielt werden konnte.

Befugnisse des Schiedsgerichts

#### Stück 19.

- I. War die Beilegung des Ehrenhandels gemäß Stück 18 nicht möglich, so hat der Beleidigte das Recht, dem Beleidiger unverzüglich — spätestens innerhalb dreimal 24 Stunden — eine Forderung auf Genugtuung mit der Waffe überbringen zu lassen. Linksfechter und Pistolenburschen sind als solche bei Ueberbringung der Forderung anzuzeigen.
- II. Ueblich ist, soweit nicht andere örtliche Regelungen für den Geforderten, dem der Forderer nachzieht, maßgebend sind:
  1. die einfache (leichte) Säbelforderung,
  2. die verschärfte (schwere) Säbelforderung,
  3. die Pistolenforderung.

Die Pistolenforderung kann auf 10 oder 15 Sprungschritte (16 oder 24 Meter) und höchstens auf dreimaligen Kugelwechsel gestellt werden. Beim Ueberbringen der Forderung müssen Ent-

Forderung auf Genugtuung mit der Waffe



fernung und Zahl der zu wechselnden Kugeln festgestellt sein; im Zweifel gelten einmaliger Kugelwechsel und 15 Sprungschritte als festgesetzt.

- III. Das Ueberstürzen von Forderungen ist grundsätzlich unzulässig. Bei wechselseitigen Beleidigungen kann der Geforderte nur bei Ueberbringung der Forderung eine verschärfte Gegenforderung stellen, die ihm der ihm zugefügten Beleidigung angemessen erscheint; die erste Forderung wird dadurch hinfällig. Bezüglich der Rechte des Beleidigten gilt Stück 9. Nur Pistolenburschen sind berechtigt, unter ausdrücklichem Hinweis auf ihre beschränkte Waffenfähigkeit auf Pistolen zu überstürzen.
- IV. Der Beleidigte hat umgehend zu veranlassen, daß der Vorsitz der Verhandlung unverzüglich — spätestens innerhalb dreimal 24 Stunden — nach Ueberbringung der Forderung ein Ehrengericht einberuft.
- V. Im übrigen gelten sinngemäß Stück 9 und 10.

#### Stück 20.

Aufgabe des  
Ehrengerichtes

Für das E.G. sind die grundsätzlichen Bestimmungen des Stückes 11, I maßgebend. Insbesondere hat es darüber zu machen, daß nicht leichtfertige Beleidigungen oder Beschimpfungen zum Anlaß eines Zweikampfes gemacht werden.

#### Stück 21.

- I. Die Ehrenrichter sind unverletzlich, sie dürfen nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Die Beschlüsse des Ehrengerichtes sind für die Parteien bindend.
- II. Beleidigungen, die im Ehrengericht fallen, müssen sofort abgebeten werden.
- III. Die Abstimmungen des Ehrengerichtes sind mündlich. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig.

#### Stück 22.

Zusammen-  
setzung des  
Ehrengerichtes

- I. Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus 5 Ehrenrichtern, nämlich dem Vorsitz, der keinem der beteiligten Verbände angehören darf, je 2 Ehrenrichtern beider Parteien und dem nicht stimmberechtigten Schriftführer. In besonderen Fällen steht es jeder Partei frei, nach vorheriger Mitteilung an die Gegenpartei, einen nur redeberechtigten Beisitzer in das Ehrengericht zu entsenden. Den Vorsitz und den Schriftführer bestimmt die Partei des Beleidigten.

- II. Die Ehrenrichter sollen Inaktive oder Alte Herren sein. Aktive sind vor Beendigung des dritten Semesters als Ehrenrichter nicht zugelassen.

- III. Es ist anzustreben, daß die Mitglieder des Schiedsgerichtes, soweit sie nicht Beauftragte waren oder als Ehrenrichter nach Stück 24, b und c, abgelehnt werden, dem E.G. als Ehrenrichter angehören.

- IV. Steht einer der Gegner im Berufsleben oder liegen Familienbeleidigungen vor, so müssen der Vorsitz und je ein Ehrenrichter beider Parteien Alte Herren sein.

- V. Bei Ehrenhändeln einer Verbindung darf nur ein Ehrenrichter Mitglied der beteiligten Verbindung sein. Das Gleiche gilt sinngemäß für Ehrenhandel von Ortsverbänden.

- VI. Im Falle einer Vertagung der E.G.-Verhandlung können Ehrenrichter, die ihr Nichterscheinen bei Fortsetzung der Verhandlungen glaubhaft entschuldigen können, ersetzt werden. Die neu eingetretenen Ehrenrichter sind sofort eingehend über die zurückliegende Verhandlung zu unterrichten.

#### Stück 23.

- I. Die Niederschrift hat die Namen der Ehrenrichter und der Parteien, Ort und Zeit, Gang und Ergebnis der Verhandlung des Ehrengerichtes zu enthalten. Sie ist vor Abschluß der Verhandlung zu verlesen und von den Ehrenrichtern durch Unterschrift zu genehmigen.

Niederschrift des  
Ehrengerichtes

- II. Vertagt das Ehrengericht seine Verhandlung, so hat der Vorsitz die Niederschrift zunächst in Verwahrung zu nehmen.

- III. Das Ehrengericht hat über Art und Dauer der Aufbewahrung der Niederschrift zu beschließen, soweit nicht der für beide Parteien zuständige Waffenring für die Aufbewahrung bindende Richtlinien aufgestellt hat.

- IV. Vor Abschluß der Verhandlung hat das Ehrengericht zu beschließen und schriftlich festzulegen, ob und inwieweit Stillschweigen zu wahren ist. Diese Verpflichtung gilt für die Parteien nicht den Stellen gegenüber, deren Ehrengerichtsbarkeit sie unterstehen. Diese Stellen sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen gemachten Mitteilungen verpflichtet.

- V. Der Vorsitz des Ehrengerichtes hat den Parteien auf Verlangen eine Abschrift des Ergebnisses der Verhandlung auszuhändigen.

- VI. Die Niederschrift einer ehrengerichtlichen Verhandlung darf nur auf Beschluß eines Ehrengerichtes geöffnet werden.



- I. a) Nach Eröffnung des Ehrengerichtes hat der Vorsitz in Abwesenheit der Parteien die Stücke 3, 4, 20 und 25 dieser Ehrenordnung zu verlesen. Er verpflichtet sodann die Ehrenrichter und sich selbst auf Ehrenwort, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden.
- b) Er fragt die Parteien, ob sie gegen die Zusammensetzung des Ehrengerichtes Einwendungen erheben. Ueber die Anträge auf Ablehnung von Ehrenrichtern oder Beisitzern entscheidet das Ehrengericht mit Stimmenmehrheit gesondert in der Reihenfolge der gestellten Anträge. Hierbei darf der Ehrenrichter über den gegen ihn gerichteten Antrag nicht mitstimmen. Wird als Grund der Ablehnung Beteiligung des Ehrenrichters an der zur Verhandlung stehenden Angelegenheit geltend gemacht, so gilt Stimmengleichheit als Ablehnung; in allen anderen Fällen ist der Antrag auf Ablehnung bei Stimmengleichheit gefallen. Ein Ehrenrichter, dessen Ablehnung vom Ehrengericht als berechtigt anerkannt ist, hat sofort zurückzutreten.
- c) Ergibt sich erst während der Verhandlung, daß einer oder mehrere der Ehrenrichter oder Beisitzer an der Angelegenheit beteiligt sind, so können sie auch dann noch abgelehnt werden.
- II. Der Vorsitz hat den Parteien die ehrenwörtliche Erklärung abzunehmen, daß sie sich bedingungslos dem Spruche des Ehrengerichtes unterwerfen und ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen machen werden.
- III. Die Niederschrift des Schiedsgerichtes ist in Abwesenheit der Parteien zu verlesen. Soweit erforderlich, sind die Parteien und Zeugen noch einmal zu vernehmen.
  - a) Zeugen sind von den Parteien zu laden; Aussagen von Zeugen, die am Erscheinen verhindert sind, sind schriftlich zur Verhandlung beizubringen.
  - b) Jedes dieser E.D. unterstehende Mitglied eines dem ADW. angeschlossenen Verbandes unterliegt dem Zeugniszwang, falls das Ehrengericht die Aussage verlangt.
  - c) Zeugen werden auf Ehrenwort verpflichtet, ihre Aussagen nach bestem Wissen und Gewissen zu machen; ihre Aussagen dürfen nicht zum Anlaß eines Ehrenhandels gemacht werden.
  - d) Die Niederschrift des Schiedsgerichtes wird zu den Ehrengerichts-Acten genommen.

- e) Auf Beschluß des Ehrengerichtes oder auf Verlangen einer Partei müssen die Schriftsätze und Angaben des einen Gegners dem anderen vorgelesen werden. Bestehen Unklarheiten oder Widersprüche, so können die beiden Gegner, ebenso die Zeugen, gegenübergestellt werden.

- IV. Entstehen während der Verhandlung Zweifel an der Genugtuungsfähigkeit eines Beteiligten, sofern nicht bereits diese Frage durch das Schiedsgericht geregelt ist, so hat sich das Ehrengericht bis zum rechtskräftigen Entscheid der für den Betreffenden zuständigen Stelle zu vertragen, welche ihren Entscheid dem Vorsitz des Ehrengerichtes unverzüglich mitzuteilen hat.
- V. Nach Klarlegung des Sachverhaltes hat der Vorsitz noch einmal einen ernstlichen Versöhnungsversuch zu machen, was in der Niederschrift ausdrücklich zu vermerken ist.
- VI. Scheitert der Versöhnungsversuch, so hat das Ehrengericht eingehend zu prüfen, ob in Würdigung des Sachverhaltes und unter Berücksichtigung der in Stück 12 gegebenen Grundsätze den Parteien die Abgabe oder Annahme einer Erklärung als Erledigung des Ehrenhandels zugemutet werden kann.
- VII. Stellt das Ehrengericht fest, daß der Ehrenhandel durch Abgabe von Erklärungen nicht beigelegt werden kann, so sind die Gründe für den Grad der Forderung darzulegen.
- VIII. Daraufhin hat das Ehrengericht nach eingehender Beratung durch Anfrage festzustellen, ob die gefallene Beleidigung die gestellte oder eine andersartige Forderung rechtfertigt.
- IX. Alsdann ist über die Genehmigung der Forderung mündlich abzustimmen.

Das Ehrengericht ist befugt:

1. festzustellen, daß der Streitfall in freier Vereinbarung beider Parteien durch Ausgleich erledigt ist;
2. festzustellen, daß dem Beleidigten durch Abgabe einer vom Ehrengericht festgesetzten Erklärung volle Genugtuung gegeben wird;
  - a) diese Erklärung kann bestehen in:
    - aa) Zurücknahme,
    - bb) Zurücknahme mit dem Ausdruck des Bedauerns,
    - cc) in besonders schweren Fällen Abbitte in einer den Sachverhalt und die Verantwortlichkeit der Parteien für die Entstehung des Streitfalles treffenden Form.



- b) Die vom Ehrengericht festgesetzten Erklärungen sind in Gegenwart der anderen Partei unverändert auszusprechen. Daraus hat der Vorsitzer die Pflicht, in Gegenwart der Parteien festzustellen, daß den Forderungen der Ehre genügt und die Angelegenheit erledigt ist.
  - c) Ist die Beleidigung in Anwesenheit anderer Personen geschehen, so muß der Beleidiger diesen auf Verlangen des Beleidigten nach Festsetzung des Ehrengerichts von dieser ehrengerichtlichen Entscheidung innerhalb dreimal 24 Stunden Mitteilung machen.
  - d) Bei öffentlichen Beleidigungen hat das Ehrengericht Art und Inhalt der Mitteilung an die Öffentlichkeit festzusetzen.
  - e) Bei schriftlichen Beleidigungen kann das Ehrengericht auf Abgabe einer schriftlichen Erklärung erkennen.
  - f) Ist ein gütlicher Ausgleich nicht möglich, so hat das Ehrengericht zu beschließen, daß für Beleidigungen, die auf Mißverständnis oder Uebereilung beruhen, Genugthuung durch eine von ihm festgesetzte Erklärung gegeben wird.
  - g) Ergibt sich bei Feststellung des Sachverhalts, daß die Veranlassung zu dem Ehrenhandel auf unbegründete, mutwillige oder leichtfertige Herausforderung oder auf schwere Trunkenheit zurückzuführen ist, so soll das Ehrengericht auf Abbitte erkennen.
3. festzustellen, daß bei der Schwere der Beleidigung nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ehrenrichter den Parteien die Abgabe oder Annahme einer vom Ehrengerichte festgesetzten Erklärung nicht zugemutet werden kann.

In diesem Falle hat das Ehrengericht:

- a) entweder die Forderung auf eine minder schwere, aber nicht auf Schläger herabzusetzen;
  - b) oder die gestellte Forderung zu genehmigen. — Das Ehrengericht ist jedoch nicht befugt, eine Verschärfung der Forderung auszusprechen.
- II. Bei jeder Entscheidung hat das Ehrengericht eine knappe, aber zweifelsfreie Darstellung des Sachverhalts zu geben.

#### Stück 26.

- I. Eine Pistolenforderung darf nur genehmigt werden:
- 1. wenn eine schwere Verletzung der Familienehre vorliegt,
  - 2. wenn ein Gegner mit einer durch Blut übertragbaren Krankheit behaftet ist,

- 3. wenn ein Gegner durch körperliches Unvermögen verhindert ist, die blanke Waffe zu führen.

In Krankheitsfällen muß das Ehrengericht das schriftliche Zeugnis eines von ihm benannten Arztes verlangen.

- II. Bei einer Pistolenforderung hat sich das Ehrengericht durch Hinzuziehung eines weiteren Ehrenrichters jeder Partei, der Alter Herr sein muß, zu verstärken.
- III. Wandelt dieses Ehrengericht die Forderung auf Pistolen nicht in eine Forderung auf blanke Waffen um, so hat frühestens 24 Stunden, spätestens 48 Stunden, nach Beginn der ersten Sitzung des Ehrengerichtes stattzufinden, in der mindestens fünf der bisherigen Ehrenrichter sitzen müssen. Erst in der zweiten Sitzung kann die Pistolenforderung genehmigt werden. Zur Genehmigung sind mindestens fünf Stimmen mit „Ja“ erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- IV. Wird die Pistolenforderung vom 2. Ehrengericht abgelehnt, so ist damit ohne weitere Abstimmung eine verschärfte Säbelforderung genehmigt. Sollte eine Partei aus den in I, 2. und 3. dieses Stückes genannten Gründen auf blanke Waffen nicht antreten können, so ist mit der Ablehnung der Pistolenforderung ohne weitere Abstimmung auf Abbitte der Beleidigung erkannt, deren Wortlaut das Ehrengericht in einer den Sachverhalt würdigenden Form festzusetzen hat.
- V. Ist eine Pistolenforderung genehmigt worden, so muß der Vorsitzer vor Schluß der Verhandlung des Ehrengerichtes allen Anwesenden und allen Beteiligten das Ehrenwort abnehmen, Stillschweigen zu bewahren, ausgenommen den an der Austragung der Forderung beteiligten Personen und den Stellen gegenüber, deren Ehrengerichtsbarkeit die Parteien unterstehen.

#### Stück 27.

- I. Der Ort für die Austragung der Forderung und der Zeitpunkt, bis zu dem sie ausgetragen sein soll, sind nach Anhören der Parteien und unter Hinweis auf ihre ehrenwörtliche Verpflichtung, sich den Beschlüssen des Ehrengerichtes zu unterwerfen, festzusetzen.
- II. Der Beleidigte hat zum Austragen eines Ehrenhandels nachzuziehen.
- III. Stellt das G.G. ausdrücklich fest, daß der Beleidiger die Forderung durch grob-schuldhaftes Verhalten veranlaßt hat, insbesondere bei Familienbeleidigungen und tätlichen Beleidigungen, so hat das G.G. anzuordnen, daß er nachziehe.
- IV. Ist eine Partei einmal nachgezogen, jedoch der Ehrenhandel aus einem Grunde, den lediglich der Gegner zu vertreten hat,

Austragung der Forderung

Pistolenforderung



— im Streitfalle entscheidet hierüber ein Schiedsgericht — nicht ausgetragen worden, so muß nunmehr die Gegenpartei nachziehen.

#### Stück 28.

##### **Chargen- forderung**

- I. Chargenforderungen sind — unbeschadet anderer Vereinbarung — von den Mitgliedern, die beim Anlasse der Forderung die Chargen innehatten, auszutragen. Es dürfen nicht mehr als drei Forderungen als Chargenforderung gestellt werden.
- II. Die drei Fechter sind im Ehrengericht zur Niederschrift zu melden. Scheidet einer von ihnen aus der Verbindung aus, so hat der nächste Nachfolger in der Charge die Forderung auszufechten.
- III. In den Ferien gelten als Chargierte, falls eine Neuwahl noch nicht stattgefunden hat, die des letztvergangenen Semesters.
- IV. Ist die Forderung ein Jahr nach dem Anlaß noch nicht ausgetragen, so kann die Verbindung, die die Verzögerung nicht zu vertreten hat, ihre zur Zeit der Austragung im Amt befindlichen Chargierten fechten lassen; im Streitfalle entscheidet hierüber ein Schiedsgericht.
- V. Chargierte müssen auf blanke Waffen antreten und zwar binnen dreimal 24 Stunden.

#### Stück 29.

##### **Wieder- aufnahme des Verfahrens**

- I. Gegen den Spruch des Ehrengerichts ist nur der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig.
- II. Das Wiederaufnahmegesuch kann nur darauf gestützt werden:
  1. daß durch den Spruch des Ehrengerichts diese Ehrenordnung oder die ADW.-Satzung in einer das Ergebnis der Verhandlung beeinflussenden Weise verletzt worden ist;
  2. daß der Spruch des Ehrengerichtes unter sachlich falschen Voraussetzungen ergangen ist und daß neue Tatsachen beigebracht wurden.

#### Stück 30.

- I. Das Wiederaufnahmegesuch ist schriftlich eingehend zu begründen. Es sind darin besonders
  1. entweder die Mängel des Verfahrens zu bezeichnen und die erforderlichen Beweismittel anzugeben;
  2. oder die neuen Tatsachen und Beweismittel darzulegen.
- II. Das Wiederaufnahmegesuch wegen Verfahrensmangels (siehe Stück 29, II, 1) ist innerhalb zwei Wochen nach Schluß der Verhandlung einzureichen; im Falle des Stückes 29, II, 2, ist es an keine Frist gebunden.

- III. Das Wiederaufnahmegesuch ist bei dem Vorsitz des Ehrengerichtes einzureichen, im Falle seiner Unerreichbarkeit bei dem Beauftragten der Gegenpartei. Im Falle des Stückes 29, II, 1 entscheidet endgültig, sowohl über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme als auch in der Sache selbst, ein Ehrengericht in neuer Besetzung, an dem vom alten Ehrengericht von jeder Partei ein Ehrenrichter als Beisitzer teilnehmen muß. Im Falle des Stückes 29, II, 2, ist für beide Entscheidungen eine neue Besetzung des Ehrengerichtes nicht notwendig.

#### Stück 31.

##### **Beleger**

- I. Gehören die Gegner keinem der dem ADW. angeschlossenen Verbände oder keiner einem örtlichen Waffenring angeschlossenen Verbindung an, so hat der Beleidiger bei einer Verbindung des Verbandes zu belegen, bei dem der Beleidigte belegt hat.
- II. Hat der Beleidigte bei einer dem örtlichen Waffenring angehörenden Verbindung, deren Verband am Platze nur durch eine Verbindung vertreten ist, um Ehrenschutz nachgesucht, so hat der Beleidiger bei irgendeiner anderen, dem ADW. angehörenden Verbindung am Orte zu belegen.
- III. Bei einem Ehrenhandel zwischen einem Angehörigen eines dem ADW. angeschlossenen Verbandes und einem Außestehenden hat letzterer bei einer Verbindung des Verbandes, dem sein Gegner angehört, am Orte zu belegen. Absatz II findet entsprechende Anwendung.